



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 2011

Nummer 12

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203004	13. 4. 2011	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Feststellung einer Laufbahnbefähigung für andere Bewerber nach § 13 Abs. 3 LBG	136
2061	11. 4. 2011	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Kommunales Obdachlosenerhebung	136
203205	7. 3. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Bediensteten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	136
2057	8. 4. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	136
7815	6. 4. 2011	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Justizministeriums u. d. Finanzministeriums Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErl FlurbG)	140

III.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>Zweites Deutsches Fernsehen</b>		
11. 10. 2011	Bek. – Konzept der Telemedienangebote des ZDF „Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de sowie Fernsehextangebot ZDFtext“	149
<b>Unfallkasse Nordrhein-Westfalen</b>		
15. 4. 2011	Bek. – X/8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	149
18. 4. 2011	Bek. – 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	149

**I.**

203004

**Feststellung einer Laufbahnbefähigung für andere Bewerber nach § 13 Abs. 3 LBG**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses  
– 02.03 – 15 – 4/11  
v. 13.4.2011

Die Mindestberufserfahrung für andere Bewerber, die eine Befähigungsfeststellung nach § 13 Absatz 3 LBG NRW anstreben, sollte in der Regel vier Jahre betragen. Der gewählte Zeitraum liegt damit zwischen der regulären und maximalen beamtenrechtlichen Probezeit.

– MBl. NRW. 2011 S. 136

2061

**Obdachloserhebung**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 78.31.05.01  
v. 11.4.2011

Um einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Obdachlosen zu erhalten, erstellt der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 30. Juni eines jeden Jahres im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales seine Zusammenstellung der von den örtlichen Ordnungsbehörden ausgefüllten Erhebungsbögen. Die Erhebungsbögen einschließlich Erläuterungen werden den örtlichen Ordnungsbehörden rechtzeitig zugesandt. Die Bögen sind sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung termingemäß unmittelbar an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zurückzusenden. Eine weitere Ausfertigung ist von den kreisangehörigen Gemeinden dem zuständigen Landrat / der zuständigen Landrätin zuzuleiten.

– MBl. NRW. 2011 S. 136

203205

**Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Bediensteten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – I B 3 – n.B. 102.01 –  
v. 7.3.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411) erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlands- und Auslandsdienstreisen durchzuführen. Ferner ermächtige ich sie, für ihre Bediensteten Auslandsdienstreisen zu genehmigen.

Von diesen Ermächtigungen darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

– MBl. NRW. 2011 S. 136

2057

**Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 44/43.2 – 63.01.01 –  
v. 8.4.2011

Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit einen wichtigen Einfluss und unterstützt die polizeilichen Maßnahmen positiv.

**1****Allgemeine Grundsätze****1.1**

Dienstkleidung i.S.d. Erlasses umfasst alle Kleidungsstücke, die den Angehörigen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (z.B. Uniform, Einsatzanzug).

**1.2**

Angehörige der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben diese entsprechend der Aufgabenzuweisung während des Dienstes zu tragen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Dienstkleidung ist der Art der Dienstverrichtung, der Jahreszeit und der Witterung anzupassen.

**1.3**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte tragen während des Dienstes Uniform, soweit nicht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben das Tragen von Zivilkleidung angeordnet oder zugelassen ist. Wird Uniform getragen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Oberbekleidung ist grundsätzlich geschlossen mit Amtsabzeichen zu tragen. Teile der Uniform dürfen nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung getragen werden.

**1.4**

Das Tragen der Dienstmütze ist für die Erkennbarkeit der Polizei im öffentlichen Raum und zur Unterscheidung zu anderen Uniformträgern von besonderer Bedeutung. Vom Tragen der Dienstmütze kann innerhalb von Gebäuden und polizeilichen Liegenschaften, in Fahrzeugen sowie aus einsatztaktischen Gründen abgewichen werden. Bei Dienstgängen oder Dienstreisen kann auf das Tragen der Uniform verzichtet werden, wenn Anlass, Wahl der Transportmittel oder ähnliches es gebieten. Beamtinnen und Beamte in der Kriminalitätsbekämpfung tragen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zivilkleidung.

**2****Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung****2.1**

Art und Umfang der Dienstkleidung richten sich nach den **Anlagen 1, 1a und 2**.

**2.2**

Zum Schutz vor Gefahren ist bei Tätigkeiten im Straßenverkehr grundsätzlich Warnbekleidung (Warnweste, Warnwetterschutzjacke) zu tragen, wenn die Aufgabewahrnehmung dem nicht entgegensteht.

**2.3**

Bei besonderen repräsentativen Anlässen kann ein weißes Diensthemd/eine weiße Dienstbluse mit Dienstkrawatte getragen werden. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist abzustimmen.

**2.4**

Zulässige Kombinationsmöglichkeiten von Uniformbekleidungsstücken sind in der **Anlage 3** dargestellt.

**2.5**

Das Tragen von Einsatzanzügen ist anzuordnen, wenn Art und Anlass der Dienstverrichtung es erfordern. Solange keine Außenwirkung erzielt wird, kann auf Anordnung das T-Shirt in Verbindung mit dem Einsatzanzug als Oberbekleidung getragen werden.

**3****Aufbewahrung, Reinigung von Dienstkleidung**

## 3.1

Die ausgegebene Dienstkleidung bleibt Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 3.2

Die Angehörigen der Polizei sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung der ihnen zugewiesenen Dienstkleidung verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig. Pflegeanleitungen sind zu beachten.

## 3.3

Die Dienstkleidung ist grundsätzlich selbst zu pflegen und zu reinigen. Nach außergewöhnlicher einsatzbedingter Verschmutzung kann die Reinigung auf Kosten des Landes erfolgen.

## 3.4

Über Instandsetzung oder Aussonderung von Dienstkleidung entscheidet grundsätzlich das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste. Dürfen Dienstkleidungsstücke selbstständig ausgesondert werden, ist eine unbefugte Nutzung zu verhindern.

**4****Tragen der Dienstkleidung im Ausland**

Über das Tragen von Dienstkleidung bei Veranstaltungen im Ausland, bei denen eine Beteiligung in Dienstkleidung im dienstlichen Interesse ist, entscheiden die Polizeibehörden, bei Reisen in außereuropäische Länder das Innenministerium.

**5****Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen, Orden und Auszeichnungen der Länder und des Bundes**

## 5.1

Das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern unterstützt die bürgernahe Polizeiarbeit.

An der Uniform ist das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern freigestellt, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen. An Einsatzanzügen ist kein Namensschild zu tragen.

## 5.2

Im Rahmen einer Auslandsverwendung sind das Nationalitätenabzeichen (Deutschlandflagge) über dem Landeswappen NRW und die organisationstypischen Abzeichen (z. B. EU-, VN-Abzeichen) zu tragen.

## 5.3

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGB1. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGB1. I S. 334). Orden und Ehrenzeichen dürfen nur an der Uniformjacke angebracht sein.

## 5.4

Über die Zulässigkeit des Tragens von Auszeichnungen der Länder und des Bundes an der Uniform, die nicht unter Nr. 5.3 fallen, entscheidet das Ministerium für Inneres und Kommunales.

## 5.5

Es ist zu gewährleisten, dass durch das Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen, Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen der Länder und des Bundes die Uniform nicht beschädigt wird.

**6****Abzeichen für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

## 6.1

**Allgemeiner Dienstanzug**

Am linken Ärmel der Oberbekleidung wird das Landeswappen mit der Aufschrift „Polizei“ getragen. Dies gilt auch für sonstige Dienstkleidungsstücke, soweit Aufgaben erledigung und Material dies zulassen. An der Dienstmütze ist ein silbern/oxidiertes Polizeistern mit Landeswappen angebracht (**Anlage 4**). Darunter wird eine schwarz-rotgoldene Kokarde getragen.

Amtsabzeichen (Anlage 5 – 7), Mützenbänder

Amtsbezeichnung	Amtsabzeichen	Mützenband
Polizeimeisterin	2 blaue Sterne,	blaues Mützenband
Polizeimeister	20 mm	
Polizeiobermeisterin	3 blaue Sterne,	blaues Mützenband
Polizeiobermeister	20 mm	
Polizeihauptmeisterin	4 blaue Sterne,	blaues Mützenband
Polizeihauptmeister	20 mm	
Polizeikommissarsanwärterin	1 silberner Balken,	silbernes
Polizeikommissarsanwärter	8 mm	Mützenband
Polizeikommissarin*	1 silberner Stern,	silbernes
Polizeikommissar*	20 mm	Mützenband
Polizeioberkommissarin*	2 silberne Sterne,	silbernes
Polizeioberkommissar*	20 mm	Mützenband
Polizeihauptkommissarin*	3 silberne Sterne,	silbernes
Polizeihauptkommissar*	20 mm	Mützenband
(in der Besoldungsgruppe A 11)		
Polizeihauptkommissarin*	4 silberne Sterne,	silbernes
Polizeihauptkommissar*	20 mm	Mützenband
(in der Besoldungsgruppe A 12)		
Erste Polizeihauptkommissarin*	5 silberne Sterne,	silbernes
Erster Polizeihauptkommissar*	20 mm	Mützenband
Polizeirätin	1 goldener Stern,	goldenes
Polizeirat	20 mm	Mützenband
Polizeioberrätin	2 goldene Sterne,	goldenes
Polizeioberrat	20 mm	Mützenband
Polizeidirektorin	3 goldene Sterne,	goldenes
Polizeidirektor	20 mm	Mützenband
Leitende Polizeidirektorin	4 goldene Sterne,	goldenes
Leitender Polizeidirektor	20 mm	Mützenband
Leitende Polizeidirektorin	goldener Eichenlaubkranz,	goldenes
Leitender Polizeidirektor	1 goldener Stern, 20 mm	Mützenband
(in der Besoldungsgruppe B 2)		
Direktorin / Direktor	goldener Eichenlaubkranz,	goldenes
LOB	2 goldene Sterne, 20 mm	Mützenband
Inspektorin der Polizei	goldener Eichenlaubkranz,	goldenes
Inspekteur der Polizei	3 goldene Sterne, 20 mm	Mützenband

\* Nach erfolgter Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III wird zusätzlich zu den Abzeichen des jeweiligen Amtes ein goldener Querbalken (8 mm) an den Außenseiten der Amtsabzeichen getragen.

## 6.2

## Dienstanzug der Wasserschutzpolizei

Bei der Wasserschutzpolizei gelten abweichend von Nr. 6.1 folgende Regelungen:

An der Dienstmütze tragen Beamtinnen/Beamte eine goldfarbene Kordel; die Knöpfe sind goldfarben.

An der Dienstjacke werden an beiden Ärmeln folgende Streifen aus goldfarbener Litze getragen:

Polizeimeisterin Polizeimeister	2 Streifen, 8 mm
Polizeiobermeisterin Polizeiobermeister	3 Streifen, 8 mm
Polizeihauptmeisterin Polizeihauptmeister	4 Streifen, 8 mm
Polizeikommissarin Polizeikommissar	1 Streifen, 16 mm
Polizeioberkommissarin Polizeioberkommissar	2 Streifen, 16 mm
Polizeihauptkommissarin (A 11) Polizeihauptkommissar (A 11)	2 Streifen, 16 mm dazwischen 1 Streifen, 8 mm
Polizeihauptkommissarin (A 12) Polizeihauptkommissar (A 12)	2 Streifen, 16 mm dazwischen 2 Streifen, 8 mm
Erste Polizeihauptkommissarin Erster Polizeihauptkommissar	2 Streifen, 16 mm dazwischen 3 Streifen, 8 mm
Polizeirätin Polizeirat	3 Streifen, 16 mm
Polizeioherrätin Polizeioherrat	3 Streifen, 16 mm und zwischen dem oberen und mittleren Streifen 1 Streifen, 8 mm
Polizeidirektorin Polizeidirektor	4 Streifen, 16 mm

Auf den Schulterklappen/Aufschiebeschlaufen werden die Amtsabzeichen als Querstreifen getragen; statt 16 mm breite sind 12 mm breite Querstreifen zu tragen (**Anlagen 8 – 10**).

Die in 6.1 dargestellte zusätzlich Kennzeichnung nach erfolgter Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III entfällt.

### 6.3

Polizeibeamtinnen und -beamte, die eine Kriminalamtsbezeichnung führen, verwenden beim Tragen der Uniform die unter 6.1 oder 6.2 dargestellten Amtsabzeichen analog.

### 6.4

Bei Einsätzen aus besonderem Anlass können Führungskräfte gemäß **Anlage 11** gekennzeichnet werden.

### 6.5

Angestellte im Landespolizeiorchester tragen an der Dienstmütze ein silberfarbenes Mützenband und auf Schulterklappen eine silberfarbene Lyra.

### 6.6

Bedienstete der Polizeibehörden, die nicht zum Polizeivollzugsdienst gehören, können beim Tragen von Dienstkleidung auf Schulterklappen einen blauen (m.D.), einen silberfarbenen (g.D.) oder einen goldfarbenen (h.D.) „Merkurstab“ gemäß **Anlage 12**, Bedienstete des Polizeiärztlichen Dienstes einen „Äskulapstab“ gemäß **Anlage 13** sowie ein entsprechendes Mützenband tragen.

### 7

Der RdErl. v. 27.7.2010, 44 / 43.2 – 63.01.01 (n.v.) wird hiermit aufgehoben. Die Anlagen 1 bis 13\* bleiben weiterhin gültig.

\* Die Anlagen sind nur in der elektronischen Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Erlasse (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; SMBl NRW.; <https://recht.nrw.de>) veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2011 S. 136

## 7815

### **Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErl FlurbG)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II-7 – 851.12.04 –, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 32-51.13.05 –, d. Justizministeriums – 3850 – I. 42 (Arb.Gr.FLLGB) – u. d. Finanzministeriums – S 4500 – 18 – V A 6 / S 3300 – 85 – V A 6 – v. 6.4.2011

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeines
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Kosten- und Abgabefreiheit
  - 1.3 Vermessungstechnische Arbeiten
  - 1.4 Mitvermessung von Ortslagen
  - 1.5 Steuerrechtliche Grundsätze
- 2 Zusammenarbeit vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens
- 3 Zusammenarbeit nach der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens
  - 3.1 Übermittlung der Verfahrensordnung
  - 3.2 Abstimmung zwischen Kataster- und Flurbereinigungsbehörde

- 3.3 Benachrichtigung über Veränderungen in den öffentlichen Büchern
- 3.4 Bereitstellung von Daten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie
- 3.5 Durchführung des Wertermittlungsverfahrens
- 3.6 Vermessungstechnische Behandlung der Grenze eines Neuvermessungsgebietes
- 3.7 Zusammenarbeit bei Liegenschaftsvermessungen im alten Bestand
- 3.8 Mitteilung über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG
- 3.9 Information über die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes
- 3.10 Information für die Bodenschätzung
- 3.11 Information über den Erlass der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung
- 3.12 Information über die Bestandskraft der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung
- 4 Zusammenarbeit nach Eintritt des neuen Rechtszustandes
  - 4.1 Berichtigung des Liegenschaftskatasters
  - 4.2 Information des Finanzamtes und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
  - 4.3 Berichtigung des Grundbuchs
  - 4.4 Änderungen des Bodenordnungsplanes und Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren
  - 4.5 Information über die Schlussfeststellung
- 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
  - 5.1 Übergangsregelung
  - 5.2 Aufzuhebende Erlasse
  - 5.3 Befristung

Anlage 1 – Datenaustausch

Anlage 2 – Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete

Anlage 3 – Muster eines Nummernrisses

Anlage 4 – Muster einer Koordinatenliste

## 1

### **Allgemeines**

#### 1.1

##### Geltungsbereich

Der Erlass gilt für die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden, der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – im Folgenden Bodenordnungsverfahren – genannt.

#### 1.2

##### Kosten- und Abgabefreiheit

Maßnahmen, die der Durchführung von Bodenordnungsverfahren dienen, sind nach §108 FlurbG und dem Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen frei von Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten.

#### 1.3

##### Vermessungstechnische Arbeiten

Vermessungstechnische Arbeiten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren sind nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) und den zugehörigen Verordnungen und Erlassen auszuführen.

Zur Aktualisierung der Geobasisdaten nach § 1 Abs. 3 VermKatG NRW informiert die Flurbereinigungsbehörde die Katasterbehörde über ihr bekannt gewordene, bedeutsame Änderungen der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie; dieses sind insbesondere von Dritten veranlasste Veränderungen an Straßen, Wegen und Gewässern.

## 1.4

## Mitvermessung von Ortslagen

Die Entscheidung über die Zuziehung von Ortslagen erfolgt in Abhängigkeit von den Zielen des Bodenordnungsverfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde. Dabei sind auch die sich aus § 1 Abs. 3 VermKatG NRW ergebenden Anforderungen an das Liegenschaftskataster zu beachten. Zur wirtschaftlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann es geboten sein, die Ortslage in das Neuvermessungsgebiet einzubeziehen. Da in diesem Fall nicht ausschließlich bodenordnerische Ziele verfolgt werden, erhält die Teilnehmergeinschaft zur Vergabe dieser Vermessungsarbeiten Zuschüsse im Rahmen der für überörtliche Aufgaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Mittel werden in Form von Pauschsätzen durch die Flurbereinigungsbehörde als Zuschüsse zu den Ausführungskosten im Sinne von § 105 FlurbG gezahlt. Der Pauschsatz beträgt 150 Euro je Gebäudebesitzung und 650 Euro je Hektar unbebauter Fläche in der Ortslage. Als Gebäudebesitzung gilt jedes mit einem oder mehreren Gebäuden im Sinne des § 11 Abs. 3 VermKatG NRW bebaute Flurstück.

Die Flurbereinigungsbehörden ermitteln den entsprechenden Bedarf und melden diesen spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Zuschüsse zur Auszahlung kommen, bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales an.

## 1.5

## Steuerrechtliche Grundsätze

Erwerbsvorgänge in Bodenordnungsverfahren unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a oder § 3 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) von der Besteuerung ausgenommen sind.

## 1.5.1

## Grunderwerbsteuerfreie und nicht grunderwerbsteuerbare Vorgänge

Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gilt für Landabfindungen bzw. vereinbarte Landtausche nach

- § 44 Abs. 1 FlurbG (wertgleiche Landabfindung),
- § 44 Abs. 3 FlurbG (unvermeidbare Mehrausweisungen),
- § 44 Abs. 6 und 7 FlurbG (Austausch in einem anderen Bodenordnungs- oder Umlegungsverfahren),
- § 48 FlurbG (Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum),
- § 49 Abs. 1 FlurbG und § 73 FlurbG (Ausgleich für aufgehobene bzw. in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück),
- § 50 Abs. 4 FlurbG (nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile) und
- § 103b Abs. 1 FlurbG (wertgleicher Grundstückstausch einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen)

sowie unentgeltliche Landzuteilungen nach

- § 40 FlurbG (nur für gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 Abs. 1 FlurbG)
- § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG (gemeinschaftliche Anlagen)

Der Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG zugunsten der Teilnehmergeinschaft ist kein Rechtsvorgang im Sinne des § 1 GrEStG und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Dies gilt auch für Verzichtserklärungen zugunsten Dritter, selbst wenn der Dritte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzung erhält. Es findet hierdurch kein Übergang der Verwertungsbefugnis im Sinne des § 1 Abs. 2 GrEStG statt, daher ist erst die Landzuteilung an den Dritten steuerpflichtig. Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Abs. 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.

## 1.5.2

## Grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge

Grunderwerbsteuerpflichtig sind im Falle der Überschreitung der Freigrenze nach § 3 Nr. 1 GrEStG

- privatrechtliche Erwerbsvorgänge, auch nach § 26c Abs. 1 FlurbG (Bodenbevorratung durch einen Verband der Teilnehmergeinschaft oder andere Stelle),

sowie Landzuteilungen nach

- § 40 FlurbG (soweit keine gemeinschaftlichen Anlagen nach § 39 Abs. 1 FlurbG),
- § 54 Abs. 2 FlurbG (Zuteilung von Land, das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird),
- § 55 Abs. 1 FlurbG (Zuteilung von Land an Siedler) und
- § 88 Nr. 4 FlurbG (Zuteilung von Land an den Unternehmensträger).

## 1.5.3

## Zeitpunkt der Entstehung der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer entsteht mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach §§ 61 bzw. 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

## 2

**Zusammenarbeit vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens**

Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt der Katasterbehörde zur Vorbereitung eines Bodenordnungsverfahrens die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebietes. Die Katasterbehörde stellt daraufhin der Flurbereinigungsbehörde für den Untersuchungsraum die erforderlichen Bestandsdaten in einem geeigneten Datenformat (vgl. Anlage 1) zur Verfügung und teilt Änderungen auf Anforderung der Flurbereinigungsbehörde mit.

## 3

**Zusammenarbeit nach der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens**

## 3.1

## Übermittlung der Verfahrensanordnung

Unverzüglich nach der Bestandskraft der Verfahrensanordnung übermittelt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde, dem Grundbuchamt, dem Finanzamt und der Bezirksregierung Köln (Abteilung Geobasis NRW), eine beglaubigte Abschrift des Einleitungsbeschlusses.

Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt der Katasterbehörde zusätzlich das Verfahrensgebiet zur Übernahme ins Liegenschaftskataster in einem geeigneten Datenformat (vgl. Anlage 1). Die Katasterbehörde stellt daraufhin der Flurbereinigungsbehörde die erforderlichen Bestandsdaten in einem geeigneten Datenformat (vgl. Anlage 1) zur Verfügung.

Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt dem Grundbuchamt zusätzlich die Kennzeichnung der Flurstücke, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen, in einem übernahmefähigen Datenformat (vgl. Anlage 1).

Bei der Zuziehung oder dem Ausschluss von Flurstücken handeln die vorgenannten Behörden entsprechend; die Bezirksregierung Köln (Abteilung Geobasis NRW) ist jedoch nur bei erheblichen Gebietsveränderungen zu informieren.

## 3.2

## Abstimmung zwischen Kataster- und Flurbereinigungsbehörde

Unmittelbar nach der Verfahrensanordnung stimmen sich die Flurbereinigungs- und die Katasterbehörde über ihre Zusammenarbeit ab. Das schriftliche Abstimmungsergebnis beinhaltet mindestens Aussagen über

1. den geplanten technischen Ablauf,
2. das Verfahren des Datenaustausches,

3. die Zusammenarbeit bei Gebäudeeinmessungen im alten Bestand,
4. den Umfang und die Abgrenzung der Neuvermessung,
5. die Reservierung der Flur- und Punktnummern,
6. die Übermittlung von Daten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie,
7. die geplanten Zeitpunkte der Besitzeinweisung, der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und des Eintritts des neuen Rechtszustandes und
8. die zu 1. bis 7. jeweilig verantwortlichen Personen und deren Vertretung.

Die getroffenen Vereinbarungen sind – soweit nicht bereits umgesetzt – jährlich von den Verantwortlichen zu prüfen.

### 3.3

Benachrichtigung über Veränderungen in den öffentlichen Büchern

Die Katasterbehörde und das Grundbuchamt teilen der Flurbereinigungsbehörde laufend die Veränderungen im Liegenschaftskataster (vgl. Anlage 1) und im Grundbuch (in analoger Form) bis zum Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher mit. Ab diesem Zeitpunkt verzichtet die Flurbereinigungsbehörde auf weitere Benachrichtigungen über Veränderungen in den öffentlichen Büchern (§12 Abs. 3 und 4 FlurbG).

### 3.4

Bereitstellung von Daten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie

Die von der Flurbereinigungsbehörde zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens erhobenen Daten zur tatsächlichen Nutzung und zur charakteristischen Topographie werden der Katasterbehörde unmittelbar nach Ausbau und Aufmessung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen übermittelt (Datenformat nach Anlage 1). Zusätzliche Bereitstellungen werden je nach Dauer des Bodenordnungsverfahrens und unter Beachtung des § 1 Abs. 3 VermKatG NRW zwischen den Behörden abgestimmt.

### 3.5

Durchführung des Wertermittlungsverfahrens

Ist im Bodenordnungsverfahren eine Wertermittlung erforderlich, soll das zuständige Finanzamt die Flurbereinigungsbehörde bei der Wertermittlung im Wege der Amtshilfe durch einen Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des Finanzamtes weitgehend unterstützen. Die Flurbereinigungsbehörde und das Finanzamt stimmen sich frühzeitig, möglichst ein Jahr im Voraus, über den Zeitpunkt, den Umfang der Mitwirkung und die jeweils verantwortlichen Ansprechpartner ab.

Wirkt das Finanzamt durch einen ALS bei der Wertermittlung mit, erfolgt eine Abstimmung über

1. die Verwendbarkeit der vorliegenden Bodenschätzung,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Wertermittlungsrahmens,
3. die Festlegung der Musterlöcher des Wertermittlungsrahmens,
4. die örtliche Durchführung einer Wertermittlung,
5. die Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsabschlusstermin) und
6. die Mitwirkung bei der Behebung von Einwendungen.

Wird die Wertermittlung durch einen externen Sachverständigen durchgeführt, lädt die Flurbereinigungsbehörde das Finanzamt mindestens zur Einleitung der Wertermittlung, der Festlegung der Musterlöcher des Wertermittlungsrahmens und der Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsabschlusstermin) bei.

### 3.6

Vermessungstechnische Behandlung der Grenze eines Neuvermessungsgebietes

Neuvermessung im Sinne dieses Erlasses ist die vollständige katastertechnische Erneuerung eines zusammenhängenden Gebietes im Rahmen der Bodenordnung. Entsprechend §§ 19 bis 22 des VermKatG NRW und §§ 16 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des VermKatG NRW (DVOzVermKatG NRW) stellt die Flurbereinigungsbehörde sicher, dass die Grenze des Neuvermessungsgebietes (Neuvermessungsgrenze) vor der Rechtskraft des Bodenordnungsplans festgestellt, abgemarkt und in Koordinatenkatasterqualität vorliegend in das Liegenschaftskataster übernommen worden ist. Daher ist nach Auswertung des Katasternachweises für einzelne Teile der Grenze (Grenzabschnitte) wie folgt zu verfahren:

#### 3.6.1

Nicht festgestellte Grenzabschnitte

Nicht festgestellte Grenzabschnitte sind festzustellen und abzumarken. Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen an der Neuvermessungsgrenze in Vermessungsschriften zu dokumentieren und alsbald bei der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.2

Festgestellte Grenzabschnitte ohne Koordinatenkatasterqualität

Festgestellte Grenzabschnitte, deren Koordinaten nicht den Anforderungen eines Koordinatenkatasters genügen, sind zu untersuchen. Für ihre Grenzpunkte wird das Koordinatenkataster hergestellt, Abmarkungsmängel sind zu beheben. Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen an der Neuvermessungsgrenze in Vermessungsschriften zu dokumentieren und alsbald bei der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.3

Festgestellte Grenzabschnitte in Koordinatenkatasterqualität

Festgestellte Grenzabschnitte, deren Koordinaten den Anforderungen eines Koordinatenkatasters genügen, sind spätestens im Rahmen der Neuvermessung zu untersuchen. Abmarkungsmängel sind zu beheben. Die Ergebnisse werden bei der Katasterbehörde als Bestandteile des Bodenordnungsplanes eingereicht.

#### 3.6.4

Grenzabschnitte mit unzulässigen Abweichungen

Ergeben sich an Grenzabschnitten unzulässige Abweichungen nach Nr. 5.5 Fortführungsvermessungserlass (FortfVErl.), so sind diese aufzuklären und unverzüglich als ergänzende Vermessungsschriften der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.5

Grenzabschnitte an Gewässern

Bilden Gewässer die Neuvermessungsgrenze, sind diese unter Beachtung der Sonderregelungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen an Gewässern zu behandeln. Die Vermessungsschriften sind alsbald der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.6

Grenzabschnitte an Flächen des Gemeinbedarfs

Schließen sich unmittelbar an das Neuvermessungsgebiet Flächen des Gemeinbedarfs an und unterliegen diese Flächen ebenfalls dem Bodenordnungsverfahren, kann zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes an der Neuvermessungsgrenze im Einvernehmen mit der Katasterbehörde auf die Maßnahmen nach Nr. 3.6.1 bis Nr. 3.6.4 verzichtet werden. Die Koordinaten der Grenzpunkte in der Neuvermessungsgrenze werden in diesem Fall als Sollkoordinaten durch den Bodenordnungsplan erzeugt.

## 3.7

Zusammenarbeit bei Liegenschaftsvermessungen im alten Bestand

Werden von der Katasterbehörde Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen oder Sonderungen im Verfahrensgebiet bereitgestellt, weist die Katasterbehörde die ausführende Vermessungsstelle darauf hin, dass vor Durchführung der Liegenschaftsvermessung oder der Sonderung das Einvernehmen der Flurbereinigungsbehörde einzuholen ist. Soll eine Grundstücksteilung im alten Bestand durchgeführt werden, trifft die Flurbereinigungsbehörde eine Aussage über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sonderung. Die Vermessungsstelle hat ihrem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster die Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde beizufügen.

Die von der Katasterbehörde im alten Bestand übernommenen Gebäudeeinträge werden von der Flurbereinigungsbehörde bis zur Aufstellung des Bodenordnungsplanes in den neuen Bestand integriert. Ab einem Datum, das zwischen beiden Behörden konkret abzustimmen ist, listet die Katasterbehörde die durchgeführten Gebäudeeinträge auf und übernimmt diese erst nach der Berichtigung des Liegenschaftskatasters in den neuen Bestand.

## 3.8

Mitteilung über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG

Unverzüglich nach der Annahme einer Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG ersucht die Flurbereinigungsbehörde das Grundbuchamt um die Eintragung eines Verfügungsverbot nach § 52 Abs. 3 FlurbG. Das Grundbuchamt teilt der Flurbereinigungsbehörde die Eintragung mit.

Ferner übermittelt die Flurbereinigungsbehörde eine Mitteilung über den wirtschaftlichen Übergang des Grundstücks an das Finanzamt (Bewertungsstelle bzw. Grundstücksstelle). Nach Auszahlung einer Geldabfindung nach § 53 FlurbG übersendet die Flurbereinigungsbehörde eine Mitteilung an das Finanzamt (Veranlagungsstelle).

## 3.9

Information über die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG und die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 FlurbG mit.

Nach der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes stimmt sich die Flurbereinigungsbehörde frühzeitig mit der Katasterbehörde über den technischen Verfahrensablauf zur Vorbereitung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß Nr. 3.11 ab.

## 3.10

Information für die Bodenschätzung

Die Flurbereinigungsbehörde übersendet dem Finanzamt nach der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 FlurbG die Zuteilungskarte in analoger Form, soweit dort eine Übernahme und Verarbeitung in einem geeigneten Datenformat noch nicht möglich ist (vgl. Anlage 1).

Hat das Finanzamt durch einen ALS bei der Wertermittlung mitgewirkt, erstellt es auf der Grundlage der Zuteilungskarte eine Schätzungskarte nach § 10 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) und schließt die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG) formal ab.

Ist die Wertermittlung für das Bodenordnungsverfahren nicht durch das Finanzamt erfolgt, ist eine Nachschätzung durchzuführen (§ 11 BodSchätzG).

## 3.11

Information über den Erlass der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung

Mit Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63

FlurbG) übersendet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde zur Vorbereitung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters

- die erforderlichen Bestandsdaten (einschl. Kataster- und Pseudoblätter mit Eigentümerdaten) in einem geeigneten Datenformat (vgl. Anlage 1) und
- die Vermessungsschriften.

Der Umfang und die Ausgestaltung der Vermessungsschriften richten sich nach den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Fortführungsvermessungen. Hiervon ausgenommen sind die Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete, die nach **Anlagen 2–4** zu erstellen und zu übermitteln sind.

Sollte im Einzelfall die Bearbeitung der Daten und Schriften für die Neuvermessungsgebiete noch nicht abgeschlossen sein, informiert die Flurbereinigungsbehörde die Katasterbehörde und stimmt sich mit ihr über den Zeitpunkt der Übersendung der Daten und Vermessungsschriften ab. Das Abstimmungsergebnis ist den Vereinbarungen nach Nr. 3.2 hinzuzufügen.

## 3.12

Information über die Bestandskraft der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung

Unverzüglich nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) übersendet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt (Grunderwerbssteuerstelle bzw. Grundstücksstelle) eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsaktes und teilt darin den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes mit.

Zusätzlich übermittelt die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt zur Kennzeichnung des Rechtsübergangs außerhalb des Grundbuches die Kennzeichnung der Flurstücke des alten Bestandes in einem übernahmefähigen Datenformat (vgl. Anlage 1).

Im Falle der vorzeitigen Ausführungsanordnung übermittelt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde zusätzlich die Flurstücksnummern der mit Rechtsbehelfsverfahren belegten Flurstücke.

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes können rechtswirksame Verfügungen nur noch über die im Bodenordnungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke getroffen werden.

## 4

**Zusammenarbeit nach Eintritt des neuen Rechtszustandes**

## 4.1

Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Unverzüglich nach Eintritt des neuen Rechtszustandes oder zum abgestimmten Termin nach 3.11 Abs. 3 ersucht die Flurbereinigungsbehörde die Katasterbehörde um Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf Basis der unter 3.11 übermittelten Daten und bescheinigt mit dem Ersuchen die Eignung und Richtigkeit der Vermessungsschriften nach Nr. 6.2 Abs. 2 Liegenschaftskatastererlass (LiegKatErl.).

Nach Eingang des Ersuchens berichtet die Katasterbehörde das Liegenschaftskataster und kennzeichnet ggf. die mit einem Rechtsbehelfsverfahren belegten Flurstücke (vgl. 3.12). Für diese Flurstücke erfolgt die Berichtigung des Liegenschaftskatasters nur vorläufig und vorbehaltlich der Entscheidung über den jeweiligen Rechtsbehelf.

Die Katasterbehörde teilt dem Finanzamt die Berichtigung über Fortführungsmitteilungen (Nr. 10.4 Abs. 1 LiegKatErl.) mit und bestätigt der Flurbereinigungsbehörde die Übernahme.

## 4.2

Information des Finanzamtes und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Zur (vorzeitigen) Berichtigung der Grundbücher nach §§ 79 oder 82 FlurbG übermittelt die Flurbereinigungsbehörde zunächst dem Finanzamt die nach den §§ 80 oder 82 FlurbG erforderlichen Unterlagen, jedoch ohne Anga-

ben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches, in doppelter Ausführung (je ein Exemplar für die Grunderwerbsteuer- und für die Bewertungsstelle). Die Auszüge aus dem Bodenordnungsplan – Grundstücke – sind durch folgende Angaben zu ergänzen:

- die Bezeichnung der für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Grundstücke (ggf. mit dem Vermerk „teilweise“)
- die Größe dieser Grundstücke, die Höhe des festgesetzten Geldbetrages und der evtl. Wert sonstiger Gegenleistungen und
- die Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen).

Die Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge sind unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen u.ä. mitzuteilen. Ferner ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge beizufügen; diese Auflistung tritt an die Stelle der amtlich vorgeschriebenen Veräußerungsanzeige.

Ist die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland Beteiligter, sind die Unterlagen um die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Bodenordnungsverfahren vertritt, zu ergänzen.

Das Finanzamt übersendet der Flurbereinigungsbehörde die Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

#### 4.3

##### Berichtigung des Grundbuchs

Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen zur Berichtigung des Grundbuches die Bestandsdaten in analoger Form und in einem übernahmefähigen Datenformat (vgl. Anlage 1) sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Das Grundbuchamt übersendet der Flurbereinigungsbehörde die Eintragungsnachrichten und stellt der Katasterbehörde digitale Datensätze zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bereit. Danach übermittelt die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt die Kennzeichnung der Flurstücke in einem übernahmefähigen Datenformat (vgl. Anlage 1) zur Aufhebung der Flurbereinigungskennung.

#### 4.4

##### Änderungen des Bodenordnungsplanes und Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren

Bei Änderungen des Bodenordnungsplanes nach §§ 64 oder 132 FlurbG und nach Unanfechtbarkeit der Entscheidungen über die mit einem Rechtsbehelfsverfahren belegten Flurstücke handeln die Behörden entsprechend den vorherigen Abschnitten.

#### 4.5

##### Information über die Schlussfeststellung

Die Flurbereinigungsbehörde informiert die Katasterbehörde, das Grundbuchamt, das Finanzamt und die Bezirksregierung Köln (Abteilung Geobasis.NRW) über die Bestandskraft der Schlussfeststellung.

## 5

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### 5.1

##### Übergangsregelung

In Bodenordnungsverfahren, in denen der Bodenordnungsplan bei Inkrafttreten dieses Erlasses bereits bekannt gegeben wurde, ist nach den bisher gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Das Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt für Bodenordnungsverfahren, die noch nicht im Lagebezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung bearbeitet werden, in dem der Bearbeitung zugrunde liegenden Bezugs- und Abbildungssystem. Zusätzlich stellt die Flurbereinigungsbehörde übernahmefähige Koordinaten im Lagebezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung zur Verfügung. Über die technische Migration der Daten in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) stimmen sich die Katasterbehörde und die Flurbereinigungsbehörde ab.

#### 5.2

##### Aufzuhebende Erlasse

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gem. RdErl. d. Innenministeriums – III C 4 – 7410 – u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 7 – 404-8378 – v. 15.3.1996 – Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der Landesvermessungs- und Katasterbehörden während der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbZusErl.) (SMBL. NRW. 71342)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – S 4500 – 18 V A 2 – u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III – 10 – 325 – 28718 – v. 15.1.2001 – Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung (SMBL. NRW. 611161)
3. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III – 10 – 401 – 8540 – v. 13.11.2001 – Anweisung über die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NRW – FlurbAnwNRW) – Teil 10 Vermessungsarbeiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (SMBL. NRW. 7815)
4. Gem. RdErl. d. Innenministers – III C 4 – 7411 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II C 3-404-1517 – v. 3.4.1985 – Mitvermessung von Ortslagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (SMBL. NRW. 71342)

#### 5.3

##### Befristung

Dieser Erlass ist bis zum 31.3.2016 befristet.

**Anlage 1 – Datenaustausch**

## Datenformate zum Datenaustausch zwischen den Behörden

Abschnitt	Abgebende Behörde / Amt	Empfangende Behörde / Amt	DV-System	Datenformat
2	Katasterbehörde	Flurb.-Behörde	ALKIS ALK / ALB	NAS EDBS / WLDGE
3.1	Flurb.-Behörde	Katasterbehörde	ALKIS ALK / ALB	NAS (kein digitaler Datenaustausch)
	Katasterbehörde	Flurb.-Behörde	ALKIS ALK / ALB	NAS EDBS / WLDGE
	Flurb.-Behörde	Grundbuchamt	SOLUM STAR (ALB-Hilfsverz.)	WLDGGB FA 52, Bemerkung zum Verfahren: „12“
3.3	Katasterbehörde	Flurb.-Behörde	ALKIS	Fortführungsnachweis NRW, Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW, Koordinatenliste
			ALK / ALB	Flurstücksnachweis mit Eigentümnachweis, Fortführungsmittelung A, Koordinatenliste
3.4	Flurb.-Behörde	Katasterbehörde	ALKIS	NAS
			ALK / ALB	EDBS
3.10	Flurb.-Behörde	Finanzamt	ALKIS	NAS
3.11	Flurb.-Behörde	Katasterbehörde	ALKIS	NAS
			ALK / ALB	EDBS / LBESAS
3.12	Flurb.-Behörde	Grundbuchamt	SOLUM STAR (ALB-Hilfsverz.)	WLDGGB FA 52, Bemerkung zum Verfahren: „11“
4.3	Flurb.-Behörde	Grundbuchamt	SOLUM STAR (ALB-Hilfsverz.)	Bestandsdaten: WLDGGB FA 32 (maximal 400 Datensätze je Datei)
	Flurb.-Behörde	Grundbuchamt	SOLUM STAR (ALB-Hilfsverz.)	WLDGGB FA 52, Bemerkung zum Verfahren: „10“

## **Anlage 2 – Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete**

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Fortführungsvermessungen sind von der Flurbereinigungsbehörde in Neuvermessungsgebieten Nummernrisse und Koordinatenlisten als Vermessungsschriften anzufertigen; diese werden jeweils in analoger und digitaler Form (vorzugsweise im Datenformat: „Portable Document Format“ (PDF)) erstellt.

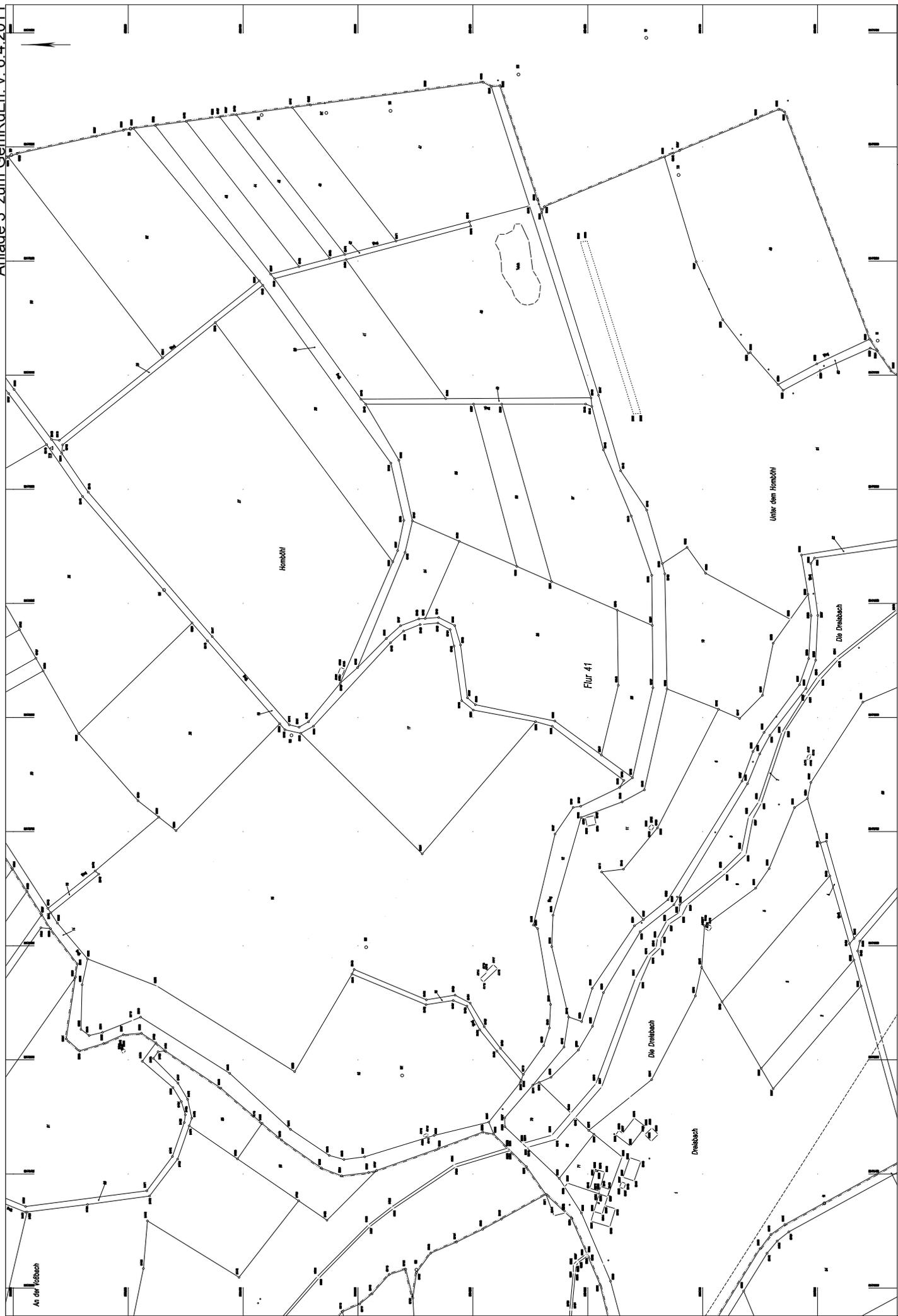
Die Nummernrisse weisen für das Neuvermessungsgebiet in Maßstäben, die jeweils eine eindeutige Zuordnung der Punktnummern gewährleisten, folgende Inhalte nach (vgl. Anlage 3):

- laufende Nummer des Nummernrisses,
- Flurstücke, Fluren und Gemarkungen mit ihren Nummern und Bezeichnungen,
- Gebäudedaten (Gebäudegrundriss, Hausnummer und ggf. Eigenname),
- Vermessungspunkte mit ihrer Punktnummer und
- Straßen-, Gewannen- und sonstige Lagebezeichnungen.

Über das Format der Nummernrisse (DIN A2, DIN A1 oder DIN A0) stimmen sich die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde ab. Die Ausdrucke müssen die Unterschrift der oder des verantwortlichen Bediensteten mit Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Flurbereinigungsbehörde enthalten.

Die Koordinatenlisten sind den Nummernrissen zuzuordnen und weisen folgende Inhalte nach (vgl. Anlage 4):

- Vermessungsstelle,
- Namen und das Aktenzeichen des Bodenordnungsverfahrens,
- Ausgabedatum,
- Nummer des Nummernrisses,
- Punktkennung,
- Koordinaten (in ETRS: Ost- und Nordwert, in DHDN: Rechts- und Hochwert),
- Abmarkungsart (VAT),
- Bemerkung zur Abmarkung (BEV) und
- Genauigkeitsstufe.



An der Vöbchen

Homböhl

Flur 41

Die Dreiebach

Dreiebach

Unter dem Homböhl

Die Dreiebach

## Anlage 4 – Muster einer Koordinatenliste

BEZIRKSREGIERUNG XY Seite 1  
 FLURBEREINIGUNG: A-Dorf  
 AKTENZEICHEN : 12345 30.03.2011  
 =====  
 Koordinatenliste für Riss Nr.: 23

Punktkennzeichen	Ostwert (E)	Nordwert (N)	VAT	BEV	LGA
324755664 1 00537	32475486.300	5664961.580	000		1
324755664 1 00539	32475598.700	5664992.890	000		1
324755664 2 86442	32475174.650	5664751.530	000		1
324755664 2 86443	32475180.370	5664746.500	000		1
324755664 2 86444	32475198.140	5664734.830	000		1
324755664 2 86445	32475197.460	5664733.880	000		1
324755664 2 88001	32475806.570	5664899.660	000		1
324755664 2 88002	32475796.960	5664828.710	000		1
324755664 2 88003	32475792.340	5664830.960	000		1
324755664 2 88047	32475415.060	5664994.200	000	-0.5	1
324755664 2 88054	32475433.730	5664933.780	000		1
324755664 2 88069	32475824.350	5664504.770	000		1
324755664 1 88070	32475434.970	5664776.990	000		1
324755664 1 88071	32475413.540	5664746.380	000		1
324755664 1 88072	32475372.960	5664815.790	000		1
324755664 1 88073	32475324.290	5664782.070	000		1
324755664 3 88075	32475434.360	5664775.800	000		1
324755664 3 88076	32475438.060	5664772.980	000		1
324755664 3 88077	32475435.640	5664769.790	000		1
324755664 3 88078	32475448.980	5664759.580	000		1
324755664 3 88079	32475403.090	5664790.100	000		1
324755664 3 88080	32475403.980	5664793.360	000		1
324755664 3 88081	32475402.540	5664793.790	000	-0.4	1
324755664 3 88082	32475401.650	5664790.500	000		1
324755664 2 88083	32475942.390	5664614.040	000		1
324755664 2 88084	32475939.760	5664602.680	000		1
324755664 2 88085	32475935.080	5664605.890	000		1
324755664 2 88086	32475907.900	5664608.330	000		1
324755664 2 88087	32475889.530	5664599.790	000		1
324755664 2 88088	32475889.280	5664605.620	000		1
324755664 2 88089	32475851.630	5664607.730	000		1
324755664 2 88090	32475850.240	5664601.660	000		1
324755664 2 88091	32475828.750	5664615.760	000		1
324755664 2 88092	32475825.370	5664610.190	000		1
324755664 3 88093	32475424.520	5664762.930	000		1
324755664 3 88094	32475441.570	5664749.910	000		1
324755664 3 88095	32475414.270	5664763.490	000		1
324755664 3 88096	32475397.170	5664769.370	000		1
324755664 3 88097	32475393.020	5664770.700	000		1
324755664 3 88098	32475388.330	5664772.320	000		1
324755664 3 88099	32475372.360	5664785.200	000		1
324755664 3 88100	32475386.450	5664780.780	000		1
324755664 3 88101	32475389.040	5664788.820	000		1
324755664 3 88102	32475401.650	5664785.210	000		1
324755664 3 88103	32475411.010	5664753.790	000		1
324755664 3 88104	32475393.870	5664759.710	000		1
324755664 3 88105	32475391.710	5664766.950	000		1
324755664 2 88106	32475562.680	5664796.150	000		1
324755664 3 88107	32475387.050	5664768.620	000		1
324755664 3 88108	32475369.550	5664775.930	000		1
324755664 3 88109	32475353.630	5664780.830	000		1
324755664 3 88110	32475387.430	5664798.180	000		1

**III.**

**Konzept der Telemedienangebote des ZDF  
„Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de,  
ZDFmediathek, tivi.de,  
theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de sowie Fern-  
sehtextangebot ZDFtext“**

Bek. des Zweiten Deutschen Fernsehens  
v. 11.10.2010

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 20. November 1991, GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20. November 2009 (Anlage des Gesetzes vom 9. Februar 2010, GV. NRW. S. 144) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Anlage des Gesetzes vom 2. April 2009, GV. NRW. S. 199) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) das Konzept der Telemedienangebote des ZDF für die Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de und das Fernsehextextangebot ZDFtext sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mainz, den 11. Oktober 2010

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Markus S c h ä c h t e r  
Intendant

- MBl. NRW. 2011 S. 149

**X/8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
v. 15.4.2011

Die X/8.. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen findet am

**Mittwoch, den 6. Juli 2011**

im NH Hotel Düsseldorf City-Nord, Tagungsraum „Düsseldorf 1-4“, Münsterstraße 230-238, 40470 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Düsseldorf, den 15. April 2011

Ursula H ü l s e n  
Vorsitzende der Vertrtrerversammlung

- MBl. NRW. 2011 S. 149

**1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
in der 11. Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
v. 18.4.2011

Die 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

**Mittwoch, den 6. Juli 2011**

im NH Hotel Düsseldorf City-Nord, Tagungsraum „Düsseldorf 1-4“, Münsterstraße 230-238, 40470 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 13.00 Uhr

Düsseldorf, den 18. April 2011

Mirjam F i s c h e r  
Stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses

- MBl. NRW. 2011 S. 149

---

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569